Intelligenz-Blatt zur Laibacher Zeitung. Nro. 56.

Freytag, den 13. July 1827.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Tag.	Barometer. Früh. Z.	Früh. L.	Mitt. Z.	Mitt. L.	Abends. Z.	Abends. L.	Thermometer. Früh. R.	Früh. W	Mitt. R	Mitt. W	Abend R.	Abend W	Witterung. Früh b. 9 Uhr	Mitt. b. 3 Uhr	Abends b. 9 Uhr
July	4	28	0,0	28	1,2	28	1,3	—	17	—	18	—	18	trüb	Donn.	schön
»	5	28	2,0	28	1,5	28	1,4	—	15	—	20	—	19	schön	heiter	heiter
»	6	28	1,3	28	1,8	28	1,8	—	15	—	20	—	20	schön	wolk.	schön
»	7	28	1,7	28	1 5	28	1,5	—	14	—	21	—	15	schön	schön	Reg.
»	8	28	1,7	28	1,3	28	1,4	—	14	—	20	—	20	Nebel	schön	heiter
»	9	28	1,5	28	1,6	28	0,1	—	14	—	21	—	20	s. heiter	schön	s. heiter
»	10	28	1,2	28	0,1	27	11,6	—	15	—	22	—	21	s. heiter	s. heiter	heiter

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 745. (3) **Kundmachung** Nr. 12695.

der Erläuterung der in Absicht auf die Einverleibung und Vormerkung auf Schiffmühlen am 9ten May 1824 erflossenen allerhöchsten Entschließung. — In Folge allerhöchster Entschließung vom 6. August vorigen Jahrs, wird die in Absicht auf die Einverleibung und Vormerkung auf Schiffmühlen am 9. May 1824 erflossene allerhöchste Entschließung dahin erläutert: Die durch Einverleibung oder Vormerkung in den, an einigen Orten vorhin üblichen Grundbüchern über Schiffmühlen, oder sogenannten Haftbüchern bereits erworbenen dinglichen Rechte, sind durch die obgedachte Verordnung nicht aufgehoben worden. — Gläubiger, welche bis zu der Zeit, wo die allerhöchste Entschließung vom 9. May 1824 in der Provinz allgemein kund gemacht worden ist, eine Einverleibung oder Vormerkung bewirkt haben, bleiben daher im Besitze ihres Pfandrechtes. Ihre Forderungen können abgetreten, verpfändet, oder vererbt, und die hierüber errichteten Urkunden noch fernerhin einverleibt und vorgemerkt werden. Jedoch hat auch bey Schiffmühlen, worauf gegenwärtig Hypotheken haften, eine Einverleibung oder Vormerkung neuer Schuldposten von nun an nicht mehr Statt. In den Grundbüchern, worin bisher Schiffmühlen allein, oder neben unbeweglichen Gütern erschienen sind, sollen die Rubriken der schuldenfreyen Schiffmühlen sogleich, die Rubriken derjenigen Schiffmühlen aber, worauf Schulden haften, erst, wenn diese getilgt, und auf gesetzmässige Art gelöscht sind, ebenfalls gelöscht werden. — Welches mit Bezug auf das unterm 22. May 1824, Zahl 7019, kund gemachte hohe Hofkanzley-Decret vom 13. dieses Monaths und Jahres, Zahl 14545, aus dem hohen Hofkanzley-Decrete vom 26. vorigen Monats, Zahl 14848, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Vom kais. königl. illyrischen Gubernium. Laibach am 15. Juny 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 744. (3) **Kundmachung** ad Num. 152. St. G. V.

In Folge hohen Staats-Güterveräußerung-Hofcommissions-Decretes vom 3. November 1826, Nr. 984, St. G. V. wird am 28. July dieses Jahrs in den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem kaiserl. königl. Rentamte Pola, Istrianer-Kreises, zum Verkaufe der nachstehenden in der Gemeinde Promotore gelegenen, zur Bruderschaft St. Nicolo di Pomer

Gehörigen Grundstücke, im Wege der öffentlichen Versteigerung geschritten werden, als: 1) Der Acker- und Weidegrund Casteglier, im Flächeninhalte von 2 Joch, 200 Quadratklaftern, geschätzt auf 22 fl. 24 kr. — 2) Der Acker- und Holzgrund Ronchi, im Flächeninhalte von 320 Quadratklaftern, geschätzt auf 3 fl. 28 kr. — 3) Der Ackergrund eben so Ronchi genannt, im Flächeninhalt von 320 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 8 fl. 50 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtiget gewesen wäre, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgebothen, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserlichen königlichen Staats-Güterveräußerungs-Hofcommission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehenten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staats-Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contraktes nicht herbeylassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfall-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtiget werden müssen. — Bey gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem kaiserl. königl. Rentamte in Pola eingesehen, so wie die Realitäten selbst, in Augenschein genommen werden. — Von der kaiserlichen königlichen Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Triest am 9. Juny 1827.

Sigmund Ritter v. Moßmillern,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 750. (3) **Kundmachung.** Nr. 156. St. G. V.

Da sich für die in Kärnthen, im Klagenfurter-Kreise liegende Cammeralfondsherrschaft Maria Saal, Kauflustige gemeldet haben, so wird die Versteigerung dieser Herrschaft am 27. August dieses Jahrs um 10 Uhr früh in dem Gubernialraths-Saale zu Laibach, mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission vorgenommen werden. — Bey dieser Versteigerung wird der mit hierortiger Kund-

machung ddo. 12. May 1826. Nr. 127. Staats-Güter-Veräußerung bestimmte Kapitalswerth von Dreyßigtausend dreyhundert Gulden 5 kr. Conventions-Münz als Ausrufspreis angenommen werden. Kauflustige haben die Versteigerungs-Bedingnisse bey dieser Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission einzusehen. — Von der kaiserl. königl. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Laibach am 29 Juny 1827.

Z. 753. (3) Kundmachung. Nr. 14486.

Da im Triester Gouvernement die Futterpreise gestiegen sind, so wird für das Küstenland vom 1. July 1827 an: 1) das Postrittgeld von 48 kr. auf einen Gulden Conv. Münze für ein Pferd und eine einfache Station, sowohl für Aerarial- als Privatritte erhöhet; 2) die Gebühr für den Gebrauch einer halbgedeckten Postkallesche auf die Hälfte, und für eine offene Postkallesche, auf ein Viertel des Postrittgeldes von einem Pferde bestimmt; und 3) sowohl die Schmiergebühr bey dem dermahligen Ausmaße von 8 kr. mit Fette, und von 4 kr. ohne Fette, als auch das Postillons-Trinkgeld mit 15 kr. C. M. für ein Pferd und eine einfache Poststation, belassen. — In den übrigen österreichischen Provinzen hat für den zweyten Semester 1827, die Postritttaxe, dann das Postillons-, Trink- und Schmiergeld, und die Gebühr für den Gebrauch einer offenen und halbgedeckten Postkallesche, bey dem dermahligen Ausmaße zu verbleiben. — Welches in Folge herabgelangter Weisung der hohen Hofkammer vom 20. Juny laufenden Jahres, Zahl 25167, hiemit allgemein kund gemacht wird. — Von dem kaiserlichen königlichen illyrischen Gubernium zu Laibach am 3. July 1827.

Benedict Mansuet v. Fradeneck,
k. k Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1578. (3) Nr. 7240.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Maria Zach, geb. Jager, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der von der Laibacher Schneiderzunft, der Rosalia Karisch, unterm 11. Jänner 1754 ausgestellten, unterm 27. Sept. 1762, auf das Haus, vorhin Meyerhof sub Consc. Nr. 130 in der St. Petersvorstadt, und Acker sub Rect. Nr. 382 1/4 im Laibacher Felde intabulirten carta bianca pr. 1700 fl. dann des zwischen der Maria Josepha Reschig, nachher Thinin, und dem Johann Rotter, unterm 19. November 1762 geschlossenen, und seit 2. April 1767 zu Gunsten des Letzteren, hinsichtlich 200 fl. auf dem nähmlichen Hause sub Consc. Nr. 130 in der St. Petersvorstadt, sammt An- und Zugehör vorgemerkten Vergleichskontracts gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte, vorgeblich in Verlust gerathene Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerin, Maria Zach, geb. Jager, die obgedachten Urkunden, und respective die auf der erwähnten Realitäten haftenden Sätze, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 6. December 1826

Z. 1592. (3) Nr. 7151.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Carl Moos, bürgerl. Rauchfangkehrermeisters allhier zu Laibach, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der auf dessen Hause am alten Markte

allhier Nr. 135, alt 84. haftenden, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als des Heirathskontraktes ddo. 16. Februar 1776, intab. 11. Juny 1776, und der Quittung ddo. 28. Februar, et intab. 11. Juny 1776, gewilligt worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte in Verlurst gerathene Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Carl Moos, die obgedachten Urkunden, und rücksichtlich die dießfälligen Intab. Certificate nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 6. December 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 749. (3) Licitation executive, Nr. 581.

zweyer Huben des Martin Glavitsch, vulgo Kauscheg zu Mleshou.

Vom Bez. Gerichte zu Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Maria Schifferer, gebornen Glavitsch, von Neustadtl, gegen den Martin Glavitsch, vulgo Kauscheg zu Mleshou, wegen schuldiger 160 fl. 5 pr. Cent. Zinsen, seit 21. September 1825 und Executions-Kosten, die executive Feilbietung der mit Pfandrecht belegten, auf 1135 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten, der Religions-Fondsherrschaft Sittich sub Urb. Nr. 51 et 52 dienstbaren, dem Martin Glavitsch gehörigen zwey Huben sammt An- und Zugehör, so wie auch der demselben angehörigen, bey der Realität befindlichen, in die Pfändung gezogenen, und auf 11 fl. 33 kr. gerichtlich betheuerten fahrenden Güter, als: Einer alten Stutte, eines alten Wagens, dann etwas Haus- und Wirthschaftsgeräthe, bewilliget, und die Vornahme derselben am 22. Juny, 23. July und 24. August d. J., Vormittags um 10 bis 2 Uhr, zur Veräußerung der Realität, und Nachmittags um 2 Uhr zur Versteigerung der Mobilar-Güter in dem Wohnhause des Executen mit dem Beyfügen festgesetzet, daß obbenannte Mobilar- und Immobilar-Gegenstände, falls dieselben bey dem ersten oder zweyten Feilbiethungs-Termine nicht wenigstens um den Schätzungs-Werth an Mann gebracht werden sollten, bey der dritten Versteigerungs-Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden.

Hiezu werden Kaufsliebhaber überhaupt, und die intabulirten Gläubiger insbesonders mit der Erinnerung: daß die Beschreibung und Schätzung der Realität, die darauf haftenden Lasten, und die Licitationsbedingnisse vorläufig hierorts eingesehen werden können, eingeladen.

Sittich am 12. May 1827.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethung geschah kein Anboth.

Sittich am 23. Juny 1827.

Z. 408. (2) Amortisations-Edict. Nr. 413.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Apollonia, verwitweten Invan von Obergamling, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der vorgeblich in Verlust gerathenen, auf der dem Gute Leopoldsruh sub Urb. Nr. 24, dienstbaren, zu Obergamling sub Consc. Nr. 8 gelegenen ganzen Hube intabulirten Urkunden, nähmlich:

a) des Abhandlungs-Protocolls nach Elisabeth Reboll, gebornen Lampitsch, de intab. 24. April 1789,

b) des zwischen Simon Reboll und Apollonia Invan am 24. Jänner 1805, errichteten, und am 12. März darauf intabulirten Ehevertrages pr. 1360 fl.;

c) des Abhandlungs-Protocolls nach Simon Reboll, ddo. 5. April 1809, und

d) des zwischen Joseph Reboll, Vormund des Matthäus Reboll und Andrä Invan, am 24. May 1821, wegen 1142 fl. 54 kr. errichteten gerichtlichen Vergleiches, gewilligt worden.

Es werden demnach alle Jene, die auf diese Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem Gerichte so gewiß geltend zu machen, als widrigens diese Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate nach Verlauf der gesetzlichen Frist auf weiteres Anlangen für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Laibach am 17. März 1827.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 764. (2) Kundmachung. Nr. 14363.

Bey dem kaiserlichen königlichen Gubernium zu Venedig, wird eine Scharfrichtersstelle besetzt werden, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 400 fl. und freyer Wohnung, nebst den übrigen Gebühren, im Falle einer Execution verbunden ist. — Dieß wird über ein hieher gestelltes Ansuchen des kaiserlichen königlichen Guberniums in Venedig, mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die hiezu geeigneten Individuen sich mit den dießfälligen Gesuche bis Ende dieses Monaths an diese Landesstelle zu wenden haben. — Vom kais. königl. illyrischen Gubernium. Laibach am 1. July 1827.

Benedikt Mansuet v. Fradeneck,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 763. (2) Verlautbarung Nr. 13710.

womit der Concurs für das, zu Radmannsdorf, im Laibacher-Kreise erledigte Districts-Physikat, eröffnet wird. — Mit hoher Hofkanzley-Verordnung vom 17. May dieses Jahrs, Zahl 13559, wurde das erledigte Kreisphysikat zu Marburg dem bisherigen Districtsarzte zu Radmannsdorf Dr. Anton Kiker verliehen. Dadurch ist nun das Districtsphysicat zu Radmannsdorf, im Laibacher-Kreise erlediget worden. — Diejenigen Aerzte, welche sich für diese mit einem Gehalte von Vier Hundert Gulden verbundene Stelle, in Competenz setzen wollen, haben ihre Gesuche bey dieser Landesstelle bis 15. August dieses Jahres einzureichen, und sich über die zurückgelegten erforderlichen Studien, über ihre Moralität, Alter, bisher geleistete Dienste, und über die Kenntniß der krainerischen Sprache, auszuweisen. Laibach am 28. Juny 1827.

Franz v. Premmerstein,
k. k. Gub. Secretär.

Z. 766. (2) Concurs-Verlautbarung ad Gub. Nr. 14690.

für die Lehrkanzel der theoretischen und Moral-Philosophie zu Görz. — Zur Wiederbesetzung der an der philosophischen Lehranstalt zu Görz erledigten Lehrkanzel der theoretischen und Moral-Philosophie, wird sowohl an besagter Lehranstalt, als auch an der kaiserl. königl. Universität zu Wien, die Concursprüfung am 30. August dieses Jahres abgehalten werden. — Mit dieser Lehrkanzel ist für einen weltlichen Professor, der Gehalt von jährl. Achthundert Gulden, und das Vorrückungsrecht in die höhern Gehaltsstufen von Neun Hundert und Tausend Gulden verbunden, der geistliche Professor bezieht um Zweyhundert Gulden weniger. — Diejenigen, welche für diese Lehrkanzel zu concuriren gedenken, haben sich vorläufig bey dem Directorate des philosophischen Studiums zu Görz, oder bey dem Vicedirectorate zu Wien, mit den erforderlichen Belegen über Alter, Stand, Geburtsort, Religion, Studien, sittliches Wohlverhalten, Sprachkenntnisse, bereits bestandene Concursprüfungen, über sonst schon geleistete Dienste ꝛc. auszuweisen, ihm die an dieses Gubernium stilisirten und documentirten Bittgesuche zu übergeben, und dann am Concurstage sich vorschriftmässig der Concursprüfung zu unterziehen. — Von dem kaiserlichen königlichen Gubernium des Küstenlandes Triest am 20. Juny 1827.

Z. 762. (2) Kundmachung. Nr. 14551.

Die öffentlichen Prüfungen der hiesigen kaiserl. königl. Carl Franzens Universität aus den Lehrgegenständen des juridisch-politischen Studiums nehmen am 2ten August 1827 ihren Anfang, und zwar in folgender Ordnung. — Aus der juridisch-politischen Ency-

klopädie, aus dem natürlichen Privat- und Staatsrechte, dem Völkerrechte, und aus dem österreichischen Criminalrechte am 8ten, 9ten, 10ten, 11ten, 13ten und 14ten August. Aus der Statistik des österreichischen Kaiserthums am 22ten, 23ten, 24ten und 25ten August. — Aus dem Kirchenrechte am 16ten und 17ten August, für die Theologen am 31ten August, 1ten und 3ten September für die Juristen. — Aus dem österreichischen Civil-Codex am 2ten, 3ten, 4ten, 6ten und 7ten August. — Aus dem österreichischen Handels- und Wechselrechte am 27ten, 28ten, 29ten und 30. August. — Aus dem Geschäftsstyl, und dem gerichtlichen Verfahren in Streitsachen, nach der allgemeinen, bürgerlichen Gerichts- und Concurs-Ordnung, und aus dem Verfahren ausser Streitsachen am 18ten, 20ten und 21ten August. — Aus dem Gesetzbuche über schwere Polizey-Uebertetungen und aus der politischen Gesetzkunde am 4ten, 5ten und 6ten September. — Welches mit voller Beziehung auf die hohe Studienhof-Commissions-Verordnung vom 4ten April dieses Jahrs, Zahl 1640, Gubernial-Currende vom 17ten April 1827, Zahl 3180, zur genauesten Benehmung der Privat-Studirenden bekannt gemacht wird. — Vom kaiserl. königl. juridisch-polit. Studien-Directorate an der Carl Franzens Universität zu Gratz am 19. Juny 1827

Z. 765. (2) Concurs-Ausschreibung. ad Gub. Nr. 14052.

Bey dem kaiserl. königl. Gubernial-Haupt-Taxamte zu Laibach ist die Kontrollorsstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 800 fl. Conventions-Münze, und die Verpflichtung zur Kautionsleistung von 800 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben die mit den gehörigen Beweisen der erforderlichen Kenntnisse, bisherigen Dienstleistung, Moralität, Kautionsfähigkeit, des Nationals- und Alters belegten Gesuche bis Ende July laufenden Jahres bey dieser Landesstelle zu überreichen. — Von dem kaiserl. königl. illyrischen Landes-Gubernium. Laibach am 30. Juny 1827.

Benedikt Mansuett v. Fradeneck,
kaiser. königl. Gubernial-Secretär.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 760. (2) Kundmachung. Nr. 8813.

Von der kaiserlichen königlichen steyermärkisch-illyrisch-küstenländischen Zollgefällen-Administration wird nachträglich zu der unterm 26. vorigen Monats, Zahl 7185|984, geschehenen öffentlichen Kundmachung der mit hohem Decrete der kaiserl. königl. allgemeinen Hofkammer vom 24. Jänner 1827. Zahl 16007|708 anbefohlenen Veräusserung der durch den Salzfreyhandel entbehrlich gewordenen Salzamtsgebäude zu Murau, Gonowitz, Windisch-Feistritz, Windisch-Grätz, Ehrenhausen, Friesach und Wolfsberg hiermit öffentlich mit dem Beysatze zur Kenntniß gebracht, daß die Versteigerung der erwähnten sieben Salzamtsgebäude an den nachfolgenden Tagen wird vorgenommen werden und zwar:

Zu	Ehrenhausen	am 20.	July laufenden Jahrs
„	Windisch-Feistritz	„ 25.	„ „ „
„	Gonowitz	„ 27.	„ „ „
„	Wolfsberg	„ 30.	„ „ „
„	Murau	„ 2.	August „ „
„	Friesach	„ 6.	„ „ „
und	Windisch-Grätz	„ 10.	„ „ „

Grätz am 30. Juny 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 755. (2) Edict. Nr. 240.

Von dem Bezirksgerichte Sonnegg wird hiemit kund gemacht: Es seye auf Ansuchen der Elisabeth Kosin, von Brunndorf, in die executive Feilbiethung, der dem Andreas Schager, von Iggdorf, gehörigen, der Herrschaft Sonnegg sub Urb. Nr. 118 Rectif. Nr. 113 dienstbaren, zu Iggdorf gelegenen, gerichtlich auf 285 fl. geschätzten halben Kaufrechtshube, wegen schuldigen 49 fl. sammt Interessen und Unkosten, gewilliget worden.

Da nun zu dieser Vornahme drey Tagsatzungen, nähmlich auf den 1. August, 11. September, 10. October d. J., jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Beysatze bestimmt sind, daß, wenn gedachte Realität bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde, so werden Kauflustige hiezu eingeladen.

Die Verkaufsbedingnisse sind in hierortiger Kanzley einzusehen.

Sonnegg den 3. July 1827.

Z. 754. (2) Edict. Nr. 518.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf, als requirirter Instanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es seyen zur Vornahme der auf Ansuchen der löblichen k. k. Kammerprocuratur, nomine des Criminalfondes, wider Anton Rößmann, Tuchfabrikanten zu Sgosch, wegen behaupteten 4000 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, von dem hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach, durch Bescheid vom 27. März d. J., Nr. 1364, bewilligten theilweisen Feilbiethung, der in die Execution gezogenen gegnerischen Realitäten, als:

a) der der Herrschaft Stein, sub Grundbuchs-Nr. 606 dienstbaren Dominical-Wiese im Hoffelde, mit dem angränzenden Waldantheile Preska, gerichtlich geschätzt auf 2000 fl.;
b) der sub Urb. Nr. 579 vorkommenden Dominical-Alpe Praevola, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 150 fl.;
c) des sub Urb. Nr. 178 vorkommenden Ackers zu Dernitsch, geschätzt auf 240 fl.;
d) des na Dernitsch liegenden Ackers, Urb. Nr. 165, sammt dem Rain und der Wiese Klanz, und der Harfe mit drey Fenstern, geschätzt pr. 206 fl.;
e) der sub Urb. Nr. 429 vorkommenden, zu Sgosch, Hauszahl 4, liegenden Drittelhube, sammt den Haus- und Wirthschaftsgebäuden, 2 Gärten, 2 Wiesen und Waldantheils in Dobrava, geschätzt auf 770 fl.; endlich
f) der in dem Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf, sub Nr. 116 vorkommenden, zu Sgosch, Haus-Nr. 6, liegenden 1/3 Hube, sammt den übrigen dazu gehörigen Bestandtheilen, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 1700. fl.

Drey Termine, als auf den 29. May, 30. Juny und 30. July d. J., nöthigenfalls auch die folgenden Tage, jederzeit in den vor- und nachmittägigen Amtsstunden im Orte der liegenden Realitäten mit dem Anhange bestimmt worden, daß vorbenannte Realitäten, wenn selbe weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würden. Hiezu werden sämmtliche Kaufsliebhaber, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger mit dem Erinnern vorgeladen, daß sie die Licitationsbedingnisse und die Schätzung dieser Realitäten täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Gerichtskanzley einsehen können.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 24. April 1827.

NB. Da bey der 1ten und 2ten Licitationstagsatzung nur die ad b. c und d. verzeichneten Realitäten an Mann gebracht worden sind, so ist dieses Edict rücksichtlich der andern, für die 3te auf den 30. July d. J. bestimmte Licitationstagsatzung zu erneuern.

Z. 746. (2) Nr. 525.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelstetten zu Krainburg, als Real-Instanz wird hiemit bekannt gemacht: Es habe das Hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrecht zu Laibach unterm 7. März d. J., Zahl 1120, über Ansuchen des Florian Helwig, Vormundes der Michael v. Hallerau'schen Pupillen, wider Joseph Hauptmann, Farbenhändler zu Laibach, wegen aus dem Erkenntnisse ddo. 27. Juny 1826 schuldigen 600 fl. C. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbiethung des dem Letztern gehörigen, in der Stadt Krainburg am obern Platze sub Consc. Nr. 188 gelegenen, dem Grundbuche der Stadt Krainburg dienstbaren, gerichtlich auf 3000 fl. M. M. geschätzten Hauses,

sammt dem dazu gehörigen Pirkachantheile gewilliget, und unter einem dieses Bezirksgericht um Vornahme der Versteigerung ersuchet. Zu diesem Ende werden drey Feilbiethungstagsatzungen, und zwar: die erste auf den 31. May, die zweyte auf den 30. Juny und die dritte auf den 31. July l. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in hiesiger Gerichtskanzley mit dem Anhange bestimmt, daß die obbesagten Realitäten, wenn solche weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden. Wozu die Kauflustigen, insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Beysatze zu erscheinen eingeladen werden, daß das besagte ganz gemauerte, aus zwey Stockwerken bestehende, außer den Wohnzimmern mit zwey gewölbten Küchen, vier dergleichen Magazinen, zwey gewölbten Vorsälen und Gängen, zwey gewölbten Viehstallungen, und durchgängig mit Eisenbalken, auch mit einem eisernen Hauptthore versehene Haus, wie auch der Pirkachantheil besichtiget, und die dießfälligen Licitationsbedingnisse in hiesiger Gerichtskanzley täglich in den Amtsstunden eingesehen werden können.

Ver. Bezirksgericht Michelstetten zu Krainburg den 2. April 1827.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbiethtagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 756. (2) Feilbiethungs-Edict. ad Nr. 425.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Veldes wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über mündliches Ansuchen des Michael Rounig, von Raune, gegen Lorenz Martschitsch, von Feistritz, wegen schuldigen 212 fl. Dw. M. M. sammt 4 o/o Verzugszinsen vom 6. Juny 1825. in die executive Versteigerung, der dem Lorenz Martschitsch gehörigen, auf 986 fl. M. M. gerichtlich geschätzten, zu Feistritz in der Wochein gelegenen, der Cammeral-Herrschaft Veldes sub Urb. Nr. 871. dienstbaren Realitäten, nebst Haus und Stall sub Haus Nr. 96. Urb. Nr. 899 ½ 11, und der dabey befindlichen, auf 9 fl. 46 kr. betheuerten Fahrnisse gewilliget, und zur Abhaltung derselben drey Termine, daß ist, der 23. July, 23. August, und 24. September l. J. jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte zu Feistritz mit dem Anhange festgesetzt worden, daß, wenn diese Realitäten und die Fahrnisse, weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten Feilbiethung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden.

Wozu Kauflustige und die intabulirten Gläubiger zu erscheinen hierdurch geladen werden.

Bez. Gericht Cammeral-Herrschaft Veldes den 20. Juny 1827.

Z. 83. (2) Edict. Nr. 1032.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen de praes. 26. August 1826, Nr. 1032, des Herrn Jacob Steyrer, pensionirten herrschaftlichen Rentmeisters und Hausinhabers in der Stadt Radmannsdorf, Nr. 1, sammt dazu gehörigen Realitäten, nähmlich: Meierhof und dabey liegenden Obstgarten, den Acker an der Strasse, von vier Merling Ansaat, den Acker per Seuniko, von 8 Merling Ansaat, sammt herumliegenden Rain und Harpfe, der Wiese Oblagoriza und Gemeinantheil, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, hinsichtlich folgender, auf den gedachten Realitäten intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

a) des Ehevertrages ddo. 7. Juny 1767, et intab. 27. May 1788, in Beziehung der Erbtheile der Wenzel Lienhart'schen Kinder, erster Ehe, mit 400 fl.;
b) des Schuldbriefes ddo. 18. Februar 1786, et intab. 27. May 1788, pr. 124 fl. 49 kr. auf Andreas Fister lautend;
c) des Schuldscheins ddo. 18. September 1783, et intab. 27. May 1788, pr. 200 fl. auf den Joseph Schutzmann'schen Verlaß lautend;
d) des Ehevertrages ddo. 7. Juny 1767, et intab. 28. May 1788, in Beziehung auf das Heirathsgut der Agnes Lienhart, mit 99 fl. 49 kr., und
e) des gerichtlichen Protocolls ddo. 12. et intab. 14. Juny 1788, über eine Forderung des Anton Strop von Pirkendorf mit 15 fl. gewilliget worden.

Daher werden alle Jene, welche auf obige Urkunden irgend ein Recht anzusprechen vermeinen, aufgefordert, selbes binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß bey diesem Bezirksgerichte anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens auf ferneres Anlangen obgedachte Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate für nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Radmannsdorf den 16. December 1826.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 761. (1) Kurrende Nr. 11457.

des kaiserl. königl. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Vorschrift in Ansehung der öffentlichen und Privat-Tanzmusiken. — Um die genaue Beobachtung der allerhöchsten Entschließung vom 19. August 1826, welche auf Verordnung der kaiserl. königl. vereinten Hofkanzley vom 24. nämlichen Monaths Nro. 24337, durch Gubernial-Circulare vom 29. September vorigen Jahrs, Zahl 18936, bekannt gemacht worden, überhaupt, besonders aber in Ansehung der Tanzmusiken zu sichern, wird mit allerhöchster Genehmigung Folgendes angeordnet: I. Abschnitt. Von der Bewilligung, Tanzmusiken zu halten. §. 1. Redouten, öffentliche Bälle und Tanzmusiken dürfen nicht ohne Bewilligung der Polizey-Behörde gehalten werden. Auch Hausbälle sind in den Städten vorläufig bey der Polizey-Behörde zu melden. §. 2. An Feyertagen, an welchem Tanzmusiken nicht verbothen sind, dürfen solche erst eine Stunde nach dem nachmittägigen Gottesdienste anfangen, und müssen in jedem Falle in den Provinzial-Haupt- und Kreisstädten um 12 Uhr, in allen kleinern Orten, und am Lande um 10 Uhr Nachts geschlossen seyn. — Die Dauer der Redouten und öffentlichen Bälle wird von der Polizey-Behörde von Fall zu Fall bestimmt, oder genehmiget, — jedoch müssen auch Redouten und sowohl öffentliche als Hausbälle am Vorabende, worauf ein Norma- oder Fest- oder Fasttag fällt, um 12 Uhr Nachts geendet werden. — §. 3. Die Polizey-Behörden werden bey Ertheilung der Bewilligungen auf die Beschaffenheit des Ortes und der Unternehmer, die gehörige Rücksicht nehmen. — II. Abschnitt. Von Bestrafung der Uebertreter. §. 4. Wer in verbothenen Zeiten Bälle oder Tanzmusiken hält, oder die im 1. §. enthaltenen Verordnungen nicht befolgt, oder die für die Bälle und Tanzmusiken vorgeschriebene Dauer überschreitet, macht sich strafällig. §. 5. Gewerbtreibende und Unternehmer sind auch für die gute Ordnung bey ihren Tanzmusiken und Bällen verantwortlich. — Wenn Unordnungen vorfallen, die der Unternehmer selbst zu heben nicht vermag, oder wenn auf seine Erinnerung zur gehörigen Zeit vom Tanze nicht abgelassen wird, hat er dem zur Aufsicht bestellten Beamten oder Ortsvorsteher die Anzeige zu machen. — §. 6. Strafbar machen sich auch jene Tanzgäste, die auf die Erinnerung des Wirthes oder Unternehmers zur vorgeschriebenen Zeit vom Tanze nicht ablassen. — §. 7. Ferner sind auch strafbar die Spielleute, welche sich zu verbothener oder über die vorgeschriebene Zeit zu Tanzmusiken gebrauchen lassen. §. 8. Die Strafen der Uebertretung oder Unterlassung der in dem Hofkanzley-Decrete vom 24. August 1826, Nro. 24337, und in der gegenwärtigen Verordnung hinsichtlich der Redouten, öffentlicher sowohl als Hausbälle und Tanzmusiken enthaltenen Vorschriften, ist für die Unternehmer öffentlicher Bälle und Wirthe das erste Mahl 5 bis 50 Gulden, das zweyte Mahl das Doppelte der zuerst bemessenen Strafe, das dritte Mahl die persönliche Unfähigkeit, fernere Bälle und Tanzmusiken zu halten oder zu unternehmen, für Jene, welche Hausbälle geben, von 10 bis 100 Gulden, für Tanzgäste 2 bis 10 Gulden, für Spielleute ein Arrest von 3 bis 24 Stunden, welcher in wiederhohlten Uebertretungsfällen auf 2 bis 3 Tage verlängert werden kann. — §. 9. Die Geldstrafen sind in Conventions-Münze zu entrichten, und haben dem Armeninstitute des Ortes zuzufließen. III. Abschnitt. Von den Behörden, welche die Bewilligung zu ertheilen, die Aufsicht zu pflegen, und in Uebertretungsfällen die Strafe zu bemessen haben. §. 10. In Städten, wo Polizey-Directionen oder Polizey-Commissariate sich befinden, haben

diese, in allen übrigen Orten und am Lande die politischen Obrigkeiten die diesfälligen Amtshandlungen zu pflegen. — §. 11. Die Aufsicht über die bewilligten öffentlichen Bälle oder Tanzmusiken werden diese Behörden entweder selbst, oder durch ihre Unterbeamten oder durch Gemeinde- und Ortsvorsteher ausüben. — §. 12. Die auf persönliche Ueberzeugung gegründeten Anzeigen dieser Unterbeamten oder Gemeinde- und Ortsvorsteher haben als vollständige Beweise zu gelten. — §. 13. „Das Verfahren ist summarisch, und „besteht lediglich in der Protokollirung des erhobenen, und dem Beschuldigten um seine „allfälligen Einwendungen vor zweyen Zeugen vorgehaltenen Thatbestandes und in „dem hierüber geschöpften Erkenntnisse." — §. 14. „Strafen über 10 fl. auf dem „Lande und im Allgemeinen außer der Hauptstadt sind vorläufig dem Kreisamte, — „über 50 fl. in den Provinzial-Hauptstädten der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen." §. 15. „Das Kreisamt oder die Landesstelle kann ein solches Straferkenntniß bestätigen, „mildern, oder auf Lossprechung des Beschuldigten abändern. Gegen bestätigte oder gemilderte Straferkenntnisse findet keine weitere Berufung (Rekurs) statt. Gegen Straferkenntnisse, die keiner höhern Prüfung von Amtswegen (§. 14.) unterliegen, kann außer „der Hauptstadt bey dem Kreisamte, in der Hauptstadt aber bey der Landesstelle, jedoch „nicht weiter Abhilfe gesucht werden." — §. 16. „Die Berufung oder das Gesuch „um Abhilfe ist bey der ersten Behörde mündlich oder schriftlich binnen 3 Tagen anzubringen, widrigens aber abzuweisen. Laibach am 31. May 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernial-Rath.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 758. (1) Edict.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte Michelstetten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Maria Hauptmann in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der auf dem Maria Hauptmann'schen Hause zu Krainburg Nr. 136. intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

a) Der vom Johann Farger, an die Franzisca Tabora, gebornen Prem, ausgestellten Schuldobligation, ddo. et intab. 21. August 1797. pr. 170 fl.

b) Des Heirathsvertrages zwischen Franz Hauptmann und Johanna Farger, ddo. 11. Hornung et intab 5. März 1802. für den Betrag des mehreren Zubringens mit 500 fl.

c) Des Conto, ddo. 6. März et intab. 6. September 1806, auf den Johann Farger, lautend pr. 175 fl 11 kr. gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf obige Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, aufgefordert, solche binnen einem Jahr, sechs Wochen und 3 Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, widrigens auf ferneres Anlangen die besagten Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate für getödtet, null und wirkungslos erklärt werden würden.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelstetten zu Krainburg den 15. Juny 1827.

Z. 759. (1) Licitations-Edict.

Von dem vereinigten Bez. Gerichte zu Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht, das es in Folge Zuschrift des hochlöbl. k. k. krainerschen Landrechtes, ddo. 5. Juny 1827, Z. 3221, den ganzen aus Büchern, Zimmereinrichtung, Bettgewand, Haus- und Leibeswäsche, Leibeskleidung, Viktualien, und einer schönen Kuh, bestehenden Verlaß des verstorbenen Priesters, Hrn. Anton Habath, am 6. August 1827 in loco des Pfarrhofes zu Goisd, in den vor- und nachmittägigen Amtsstunden, gegen alsogleich bare Bezahlung an den Meistbiethenden im Wege der öffentlichen Versteigerung hintan gegeben werde.

Wozu demnach alle Kauflustigen eingeladen werden.

Münkendorf am 3. July 1827.

Z. 769. (1)

Bey der großen Lotterie bey Hammer et Karis in Wien, werden gewonnen

eine halbe **Million** und **41,000** Gulden W. W.

Es werden ausgespielt die vereinigten Herrschaften

Schönwald, Peterswald in Böhmen,

wofür eine Ablösungs-Summe von 200,000 Gulden Wien. Währ.,

dann die einträglichen Güter

Böhmisch- und Klein-Kahn in Böhmen,

wofür eine Ablösungs-Summe von 50,000 Gulden W. W. angebothen und verbürgt wird.

Diese Lotterie enthält

die große Zahl von 20,007 wirklichen Treffern,

das ist solchen, welche alle die Einlage um ein Nahmhaftes übersteigen.

Die Haupttreffer dieser Lotterie

betragen 307,500 fl. W. W.

Die Nebengewinnste betragen Gulden 233,500 W. W.

Die Prämien der Goldfreylose bestehen in 206,572 1/2 Gulden.

Die Gewinnste dieser Lotterie in Gold allein

betragen 21,760 Stück k. k. Ducaten, oder 244,800 fl. W. W.

Die besondern Vortheile dieser Lotterie bestehen nebst der ungewöhnlich großen Anzahl wirklicher Treffer, und den so bedeutenden Ablösungssummen in der unentgeldlichen Aufgabe von 1 Stück Gold-Freylos mit sicherm Gewinn von 1,500, 500, 100 und so abwärts bis wenigstens 1 Stück k. k. Ducaten in Gold, schon auf jede fünf Stück Lose, während den ersten vier Monathen dieser Lotterie, wobey zu bemerken, daß nur eine Gattung dieser so vortheilhaften Freylose besteht, wovon aber jedes ohne Unterschied bestimmt gewinnen muß, und überdieß sind denselben so bedeutende bis jetzt noch unerreichte Treffer, wie gesagt, von 1,500, 500, 100 eff. Ducaten in Gold ꝛc, ausschließend zugewendet.

Endlich tritt hier zum ersten Mahle die noch bey keiner Lotterie Statt gefundene besondere Begünstigung ein, deren volle Würdigung wir dem verehrten Publicum überlassen, daß auch der Besitzer eines jeden einzelnen Loses auf alle so bedeutenden Gewinnste der Goldfreylose, welche allein den Betrag von 206,572 1/2 fl. W. W. ausmachen, mitspielt, folglich an der ganzen großen Anzahl der bestehenden 20,007 wirklichen Treffer dieser Lotterie ohne Ausnahme Theil nimmt,

wodurch unläugbar eine unendlich größere Wahrscheinlichkeit zu gewinnen für jeden Mitspielenden herbeygeführt wird. Das Los kostet zehn Gulden Wiener-Währung.

Lose und Spielpläne sind bey dem unterzeichneten Großhandlungshause und allen Herren Collectanten in Wien,

Hammer et Karis,
k. k. priv. Großhändler,
in der untern Breunerstraße Nr. 1126, im zweyten Stocke;

in Laibach bey Ferd. Joseph Schmidt, zum Mohren am Congreß-Platze zu haben.

Die Ziehung ist den 27. December 1827.

Z. 768. (1)

Der Unterzeichnete macht die ergebene Anzeige, daß bey ihm in seiner Material-, Specerey- und Saamen-Handlung von jetzt angefangen, bis zur Einlegezeit im October alle Gattungen Blumen-Zwiebel, als: Tulpen, gemischt in Rumel, die 100 Stück fl. 1 30 kr., von schönen Gattungen; dann Holländer Hyazinthen, Lilien, Mactagon, und weiße Tazetten, Narzissen und Kaiserkronen, zu sehr billigen Preisen zu haben sind. Auch mit allen übrigen Material-, Specerey- und Farb-Waaren, dann mit guten, ächten, ungarischen und österreichischen Weinen im Kleinen und Großen, auch ächten Veroneser-Salamie und Grätzer-Schincken, zu billigstmöglichen Preisen, empfiehlt sich ergebenst

Ferdinand Joseph Schmidt,
zum Mohren am Congreß-Platz im eigenen Hause.

Z. 740. (3) Edict. Nr. 324.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Thurnamhart in Unterkrain wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es haben Anton und Andreas Ratschitsch von Vichre, dann Joseph Viertsch von Mertuitze, um Einberufung und sohinnige Todes-Erklärung des vor 31 Jahren zu Militär gestellten, und seit dieser Zeit unwissend wo befindlichen Michael Ratschitsch von Vichre, gebethen. Da man nun hierüber Herrn Niclas Lukanitsch von Gurgfeld, zum Curator des Michael Ratschitsch aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiemit bekannt gegeben, zugleich aber auch derselbe, und seine Erben oder Cessionäre, mittelst gegenwärtigen Edicte dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem Gerichte, so gewiß erscheinen, oder ihre Ansprüche darthun und sich legitimiren sollen, als im Widrigen gedachter Michael Ratschitsch für todt erklärt, und sein Vermögen den hierorts bekannten und legitimirten Erben eingeantwortet werden wird.

Bezirks-Gericht Thurnamhart am 5. Juny 1827.

Z. 738. (3) Feilbiethungs-Edict. ad Nr. 946.

Von dem Bez. Gerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Herrn Johann Nep. Dollenz, als Kämmerer der Pfarrkirche St. Stephani zu Wipbach, wegen zur besagten Kirche schuldigen 278 fl. 12 1/2 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbiethung der dem Johann Schmuz von Semona, eigenthümlich gehörigen, und auf 960 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: 1/30 Hube, bestehend aus dem Hause sub Consc. Nr. 1 in Semona, nebst Hof, Stallung und Garten, dann dem Acker mit Reben Zelsenza, Acker sa Vertam, Acker Grillouka und Acker u Belli, dann der Dom. Acker nad Ladnikam pod Majerijo genannt, alles der Herrschaft Wipbach dienstbar, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da hierzu drey Feilbiethungstermine, und zwar der erste für den 30. July, der zweyte für den 29. August und der dritte für den 29. September d. J., jedesmahl von Früh 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange, daß, wenn besagte Pfandgüter bey der ersten oder zweyten Tagfahrt um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzwerthe hintan gegeben werden würden, bestimmt worden. So werden die Kauflustigen so als die intabulirten Gläubiger hierzu zu erscheinen eingeladen, und können die Schätzung nebst den Verkaufsbedingnissen täglich in den Amtsstunden hierorts einsehen.

Bez. Gericht Wipbach am 20. May 1827.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 771. (1) AVVISO ad Nr. 14105.

concernente l'alienazione del fù Convento dei P. P. Francescani situato in Gorizia nella Piazza di St. Antonio, nonchè dell' Orto annessovi. — In seguito a Decreto dell' Eccelsa I. R. Cancellaria Aulica unita del di 11 Agosto 1825, Nr. 24341, ed in seguito al relativo susseguente Decreto dell' Eccelso I. R. Governo del Littorale del di 25 Septembre dell' anno stesso Nr. 18843 si procederà il giorno 16 Luglio an. corr. alle consuete ore d' Offizio, nel Locale di questo I. R. Capitanato Circolare alla vendita mediante Asta publica: a) del fù Convento dei P. P. Francescani situato in questà Città nella Piazza di St. Antonio, e spetante al fondo di Religione valutato a fl. 8069 26 kr.; b) dell' orto annessovi valutato a fl. 1387 15 kr. Questi stabili verranno prima seperatamente pè prezzi fiscali qui sopracenati, e poscia unitamente pel complessivo prezzo fiscale di fl. 9456 kr. 41 esposti in vendita, come li possede e gode o avrebbe diritto di possederli e goderli il fondo di Religione, e riservata l' approvazione dell' Eccelsa I. R. Cancellaria Aulica unita verranno deliberati ac maggiori offerenti. Nessuno verrà ammesso all' Incanto senza che depositi prima alla relativa Commissione il 10 ojo del prezzo fiscale in moneta di convenzione, o in obligazioni dello stato intestate al latore, e ridotte in moneta metalica al corso vigente, ovvero senza ch' egli depositi uno strumento di garanzia dello stesso importo, quale però dovrà essere prevertivamente esaminato e riconosciuto sufficiente e legale della suddetta Commissione. La cauzione depositata verrà al fine dell' Incanto restituita ad ogni abblatore eccettuato il miglior offerente, quella del magior Obblatore sarà. — Poi per lui perdutta quallora ricusasse di passare alla stipulazione del relativo contratto, o non pagasse la prima rata nel termine stabilite. Esequendo egli però questi obblighi a dovere, gli verrà calcolato l' importo depositato nella prima rata, che verrà da lui pagata, gli verrà restituito l' istrumento dè cauzione. — Quegli che comparisce all' Incanto in nome d' un terzo dovrà preventivamente depositare a mani della Commissione il relativo mandato di procura. — Il maggior obblatore sarà tenuto a pagare la mettà del prezzo d' acquisto entro quattro settimane dopo seguita ed intimata l' approvazione dell' atto d' Incanto, e prima ancora che segua la consegna dello stabile, l' altrà mettà poi potrà pagarsi in 5 eguali rate annuali, purche venga intavolata in primo luogo sopra lo stabile acquistato, o sopra altra realità sufficiente a garantire legalmente l' importo stesso, e venga su di esso corrisposto l' annuo interesse del 5 ojo meneta de convenzione da pagarsi in rate scadibili di semestre in semestre. — In caso d' offerte dello stesso avrà la preferenza queli chè si obblèghera ad una pronta e piú sollecita estinzione del prezzo d' acquisto. E libero agli aspiranti dè prendere ispezione delle ulteriori condizioni d' Incanto, dell' Estimo, e del piano presso questo I. R. Capitanato Circolare, nonchè d' esaminare a piacimento lo stabile esposto in vendita. Gorizia li 13 Giugno 1827.

Z. 782. (1) Nr. 14290.

Die hohe Hofkammer hat mit Decret vom 18. Juny dieses Jahrs, Zahl 24027, die Wegstrecke zwischen den Postiationen Wodnian und Strakonitz in Böhmen, auf eine und drevviertel Post festgesetzt, und verordnet, daß diese Bestimmung vom 1. August dieses Jahrs in Wirksamkeit zu treten hat. — Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom kaiserlichen königlichen illyrischen Gubernium.

Laibach am 6ten July 1827. Benedict Manfuet v. Fradeneck, k. k. Gubernial-Secretär.

Uebersicht der Geschäfts-Erträgnisse der priv. österr. National-Bank.

Erstes Semester. Von 1. Jänner bis 30. Juny 1827.

Soll.	Bank-Valuta. fl.	kr.
Für Besoldungen der Beamten und Kanzley-Requisiten	49,315	2
„ Geld-Transporte, Anschaffungen, Druckkosten, Briefporti, Stämpelgebühr für die Coupons des ersten Semesters, Haus-Spesen, und andere Auslagen	46,529	19
	95,844	37
Vortrag des Saldo	1,852,131	55
	1,947,976	32

Haben.			Bank-Valuta. fl.	kr.
Für Zinsen von escomptirten Effecten im Betrage von 44 993,036 fl. 57 kr. . .	531,740 fl.	8 kr.		
Hievon ab, den Vortrag der Zinsen von jenen Effecten, die nach dem 1. July 1827. verfallen	65,226 fl.	32 kr.	466,513	36
„ Zinsen und Gebühren für Vorschüsse auf Pfänder	277,487 fl.	8 kr.		
Hievon ab, den Vortrag der Zinsen von jenen Vorschüssen, die nach dem 1. July 1827 verfallen	43,237 fl.	24 kr.	234,249	44
„ Zinsen von dem übrigen fruchtbringenden Stammvermögen der Bank			1,140,606	12
„ Erträgnisse des Reserve-Fondes			84,299	15
„ Provision von Provinzial-Casse-Anweisungen			22,307	45 1/4
			1,947,976	32 1/4

Für 50,621 Actien beträgt die halbjährige Dividende à fl. . . . . 1,619,872 fl. —
Vortrag des Gewinnes in das zweyte Semester . . . . . 232,259 fl. 55 1/4 kr.
1,852,131 fl. 55 1/4 kr.

Von der Buchhalterey der priv. österr. National-Bank.

Franz Salzmann,
Ober-Buchhalter.

Max. Litomisky,
Buchhalter.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 725. (2) Besonders vortheilhafte Devisen = Lotterie, bey Daniel Coiths Söhne in Wien.

Der allerhöchsten Gnade Sr. Majestät verdanken die Eigenthümer der nachbenannten Realitäten die Erlaubniß zur Ausspielung derselben. In Folge dessen werden nach einem neuen, zum ausgezeichneten Vortheile der Theilnehmer eingerichteten Spielplane, durch eine Devisen = Lotterie zur Verlosung gebracht:

Erstens: Die schöne und große Herrschaft Ruckenstein nebst Beylässen, die Gült in der Au, und das Gut Erlachhof, in Krain gelegen, wofür eine Ablösung von 200000 fl. W. W. gebothen wird.

Zweytens: Das neugebaute große Haus Nr. 84, in Wien in der Alservorstadt, mit einer Ablösung von 60000 fl. W. W.

Drittens: Der schöne Freyhof Aichberg bey Stockerau, oder 50000 fl. W. W.

Viertens: Eine ausgezeichnet werthvolle Sammlung von verschiedenen Kunst = und Luxus = Gegenständen, laut besonderem Verzeichnisse, welches auch dem Intelligenz = Blatte der Wiener Zeitung vom 30. Juny einverleibt ist, oder 15000 fl. W. W.

Der Ort, wo diese seltene Sammlung, wozu auch ein prachtvoller Porzellan = Service der Fabrik von Sevres gehört, zur allgemeinen Besichtigung öffentlich aufgestellt sich befindet, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Diese Lotterie welche im Ganzen 54105 wirkliche Treffer, im Gelde von 200000, 60000, 50000, 15000, 10000, 6000, 3000, 2000, 1000, 500, 250, 200, 100 fl. und so abwärts im vereinten Betrage von 575000 fl. enthält, besteht aus den beyden Devisen Apollo und Venus mit 8000 gewinnenden Gratislosen, welche mit der Summe von 100000 fl. als denselben allein zukommenden Gewinnsten, versehen sind.

Von diesen Gratis = Gewinnstlosen erhält jeder Käufer von 10 Losen der Devise Apollo oder Venus, ein Stück als unentgeldliche Daraufgabe so lange, bis selbe vergriffen sind.

Diese Lotterie ist laut Spielplan so eingerichtet, daß auf jedes zweite Los der Devise Apollo ein Geld = oder Realitäten = Treffer fallen muß, und daß demnach der Besitzer von 2 Losen dieser Devise, von denen das eine mit einer geraden, das andere mit einer ungeraden Zahl endet, einen derley Geld = oder Realitäten = Treffer machen muß, welches von obbenanntem Großhandlungs = Hause garantirt wird, und offenbar als besonders anziehend für den einzelnen Spieler erscheinen muß.

Bey Ankauf von 10 Losen der Devise Apollo, oder einer Auslage von 40 fl. 20gern, erhält man demnach durch die erfolgende Daraufgabe eines gewinnenden Freyloses, 11 Lose, von denen 6 Stück einen sichern Gewinn in Geld oder Realitäten machen müssen, und kann folglich im unglücklichsten Falle von diesen 11 Losen nur mit 5 derselben keinen Treffer machen.

Die Gratisgewinnstlose spielen auf sämmtliche Geldgewinnste, so wie auf die Haupttreffer mit, welches letztere auch bey allen andern Losen von beyden Devisen, aus denen diese Lotterie besteht, der Fall ist.

Das Los kostet 4 fl. Conventions = Münze, und ist zu finden in Laibach bey

Joh. Ev. Wutscher,
Handelsmann.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 781. (1) Kundmachung Nr. 14212.

des kaiserlich königlichen illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Wegen Uebertragung der diesjährigen Pferdprämien-Vertheilung in der Station Krainburg vom 21ten September auf den 20. August laufenden Jahres. — Mit Gubernial-Kurrende vom 29ten März laufenden Jahres Nr. 6238 ist zum Behufe der diesjährigen Pferdprämien-Vertheilung für die Station Krainburg der 21. September laufenden Jahres bestimmet worden. — Wegen eingetretenen rücksichtswürdigen Verhältnissen hat jedoch das Gubernium im Einverständnisse mit dem kaiserl. königl. Illyrisch-Inneröesterreichischen General-Commando befunden, diese Pferdprämien-Vertheilung in der benannten Station auf den 20ten August 1827, zu übertragen. — Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Laibach am 7ten July 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,
Vice-Präsident.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 778. (1) Strassen-Material-Lieferungs-Licitation.

Das hohe k. k. Gubernium hat mit Verordnung vom 15. v. M., Nr. 12485 und Baudirections-Intimat, ddo. 26. n. M., Zahl 1316, für die außerordentliche Herstellung der Haupt-Kommerzial-Triester- und Wiener-Strasse, einstweilen einen Betrag von 4480 fl. M. M. zu bewilligen geruhet, und die Beystellung der erforderlichen Arbeiten und Materialien, im Wege der Minuendo-Versteigerung hintan zu geben befohlen.

Diesem zu Folge werden an der Triester-Haupt-Kommerzial-Strasse, und zwar in der Station Nr. II, unter der langen Brücke, bis zum Distanzpflock Nr. IV/2 oder Zournischen Graben, in einer Länge von 1000 Klafter, 750 Haufen, der Haufen à 40 Cubik-Schuh Beschotterungsmateriale, und zwar:

Für Erzeugen	à	20 kr.
„ Zerschlägeln	à	16 „
„ Verführen	à	42 „
„ Einbetten	à	6 „

Zusammen . 1 fl. 24 kr. pr. Haufen, beträgt 1050 fl.

Dann von da bis zum Distanzpflock Nr. IV/3, durch 2000 Klafter Länge, 1500 Haufen Beschotterungs-Materiale, der Haufen nach obiger Dimension:

Für Erzeugen	à	20 kr.
„ Zerschlägeln	à	16 „
„ Verführen	à	36 „
„ Einbetten	à	6 „

Zusammen . 1 fl. 18 kr. pr. Haufen, beträgt . . 1950 fl.

Summa . 3000 fl.

dem Mindestbiethenden gegen die, bey der am 18. July d. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzley des k. k. Bezirks-Commissariats der Umgebung Laibachs vorzuneh-

menden Licitation, bekannt gemacht werdenden Bedingnisse, welche vorläufig bey dem gefertigten Straßenbau-Commissariate in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden können, hintan gegeben.

Vom k. k. Straßenbau-Commissariate. Laibach am 9. July 1827.

Z. 772. (1)

Am 25ten laufenden Monaths July wird um 10 Uhr Vormittags in dasiger Amtskanzley die Minuendo-Licitation zur Beyschaffung der, dem dasigen Kanzley-Diener zugleich Thürhüther, für das Jahr 1827. gebührenden Natural-Livrée, welche in einem Fracke, Weste und Beinkleide besteht, abgehalten werden. Die Lieferungslustigen werden hierzu mit dem Beysatze eingeladen, daß der dießfällige buchhalterisch richtig gestellte Kostenüberschlag hierorts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — Von der ständisch-verordneten Stelle in Krain. Laibach am 12. July 1827.

Eduard Graf v. Lichtenberg,
ständischer Secretär, und Kanzley-Director.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 752. (3) Vorrufungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Lack wird der Apollonia und der Ursula Kuralt, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe dieses Bezirksgericht über Ansuchen des Valentin Potoschnig, in die executive Versteigerung der dem Johann Kuralt gehörigen, zur Staatsherrschaft Lack sub Urb. Nr. 2333 dienenden Hube, sub Haus-Nr. 15, zu heiligen Geist, wegen der dem Valentin Potoschnig, aus dem Urtheile vom 28. Februar 1826, schuldigen 600 fl. sammt Zinsen und Rechtskosten, gewilliget, und zur Vornahme dieser Versteigerung die Tagsatzung auf den 12. July, 13. August und 13. September d. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Beysatze anberaumt, daß, wenn die zu versteigernden Grundstücke bey der ersten und zweyten Versteigerung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Da nun sowohl Ursula, als auch Apollonia Kuralt auf obgesagte Realität, intabulirte Gläubiger sind, diesem Bezirksgerichte aber deren Aufenthalt unbekannt ist, dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung bey den oberwähnten Feilbiethungs-Tagsatzungen, und auf ihre Gefahr und Unkosten den Hrn. Maximilian Zeball, Oberrichter zu Lack, als Curator bestellt.

Welches denselben zu dem Ende erinnert wird, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Handen lassen, oder sich selbst einen andern Sachwalter bestellen, und diesem Gerichte nahmhaft machen.

Bez. Gericht Staatsherrschaft Lack den 4. July 1827.

Z. 1336. (2) Edict.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Lack wird hiemit kund gemacht: Es habe Theres Bayer, und Catharina Koprivitz, von Lack, um die öffentliche Vorladung ihres, bey dem Sturme auf die Festung Königsberg, im Jahre 1813 vermißten Bruders, Anton Lußner, Gemeinen im französisch-illyrischen Regimente, gebethen. Da nun in dieses Gesuch gewilliget worden ist, so wird gedachter Anton Lußner, falls er noch am Leben seyn sollte, hiemit zu dem Ende vorgeladen, um sich binnen einem Jahre bey diesem Gerichte so gewiß zu melden, oder dieses Gericht auf irgend eine Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, als im Widrigen zu seiner gerichtlichen Todeserklärung geschritten, und sein rückgelassenes Vermögen nach den Gesetzen verhandelt werden würde.

Lack den 23. October 1826.

Z. 751. (3) Vorrufungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Lack wird dem Valentin Reschek, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es sey über Ansuchen des Michael Pokorn, in die executive Versteigerung, der dem Caspar Demscher zu Altenlack gehörigen, zum Gute Altenlack, sub Urb. Nr. 21 dienenden 1/3 Hube, sub Haus-Nr. 18/19, zu Altenlack, sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu

die Feilbiethungstagsatzungen auf den 13. July, 14. August und 14. September d. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittag in loco der Realität mit dem Beysatze angeordnet worden, daß, wenn die zu versteigernde Hube bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Tagsatzung auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Da nun Valentin Reschek, auf obbenannte Realität intabulirt ist, dessen Aufenthalt aber diesem Gerichte unbekannt ist, derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner, oder seiner allfälligen Erbenvertretung bey den oberwähnten Feilbiethungstagsatzungen auf seine Gefahr und Unkösten den Herrn Max. Zeball, Oberrichter zu Lack, als Curator bestellt. Welches dem Valentin Reschek, oder dessen allfälligen Erben zu dem Ende erinnert wird, damit sie allfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Handen lassen, oder sich selbst einen andern Sachwalter bestellen, und diesem Gerichte nahmhaft machen.

Bezirksgericht Lack am 4. July 1827.

Z. 747. (3) Edict. Nr. 900.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey über executives Einschreiten des Anton Pelz von Reifnitz, als Cessionär des Johann Romar, in die öffentliche Versteigerung, der dem Jacob Kostainovitz, dem Alten vom Markte Reifnitz eigenthümlichen, der löbl. Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 53 zinsbare Realitäten sammt Zugehör, wegen schuldigen 72 fl. 46 1/2 kr. M. M. c. s. c., gewilliget, und hiezu drey Termine, nähmlich: der erste auf den 27. July, der zweyte auf den 29. August und der dritte auf den 28. September l. J., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr im Markte Reifnitz mit dem Beysatze bestimmt worden, daß, wenn ebengenannte Realitäten bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswerth pr. 679 fl. 20 kr. M. M. oder darüber, nicht an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Bez. Gericht Reifnitz den 6. Juny 1827.

Z. 742. (3) Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Freudenthal wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Caspar Schwokel von Podounja, wider Valentin Berhouz von Horiul, wegen laut gerichtlichen Vergleich, ddo. 26. Jänner 1825, schuldigen 38 fl. c. s. c., in die executive Feilbiethung der dem Letztern gehörigen, der Kirchenpfarrgült Billichgratz sub Urb. Nr. 25 dienstbaren, zu Horiul liegenden, auf 76 fl. 15 kr. gerichtlich betheuerten Kaische und Fahrnisse gewilliget, und hiezu drey Feilbiethungstagsatzungen, nähmlich auf den 30. July, 30. August und 29. September d. J. mit dem Beysatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität und die Fahrnisse bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden würden.

Bezirksgericht Freudenthal den 28. Juny 1827.

Z. 767. (1) Kundmachung. Nr. 344.

Vom vereinten Bezirks-Gerichte zu Neudegg wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Leopold Schuller, wider die Eheleute Johann und Margaretha Hribar, von Brod, in die executive Feilbiethung des mit Pfand belegten und auf 60 fl. geschätzten Weingartens in Skoutzberg sammt den dazu gehörigen hölzernen Weinkellers gewilliget, und zur Vornahme derselben der 24. July, 25. August, und 24. September 1827, mit dem Beysatze festgesetzt worden, daß falls dieser Weingarten weder bey der 1ten noch 2ten Feilbietungstagsatzung an Mann gebracht werden sollte, solcher bey der dritten auch unter dem Schätzungswerth hintan gegeben werden würde. Wozu Kauflustige ad locum zu Skoutzberg zu erscheinen hiemit vorgeladen werden. Auch können die dießfälligen Kaufsbedingnisse am Tage der Licitation, oder in der dießortigen Gerichtskanzley täglich eingesehen werden.

Neudegg am 15ten Juny 1827.

Z. 779. (1) Feilbiethungs-Edict. Nr. 124.

Von dem Bezirksgerichte Senosetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hr. Johann v. Panz, Oberverwesers der Joseph Freyherrn v. Ditrich'schen Eisenstahl-, Eisengeschmeid- und englischen Feilenfabriken zu Neumarktl, durch Herrn Dr. Oblak, in die öffentliche Versteigerung, des dem Herrn Stephan Preitling, Händler in Prewald, in die Execution gezogenen, gericht-

lich auf 1550 fl. C. M. geschätzten Hauses zu Prewald, sub Consc. Nr. 35, wegen schuldigen 113 fl. 18 kr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme dieser Versteigerung die Tage auf den 30. May, 30. Juny und 30. July l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beysatze anberaumt worden, daß, wenn das Haus sammt Garten bey der ersten oder zweyten Tagsatzung um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde. Die Licitationsbedingnisse können entweder in dieser Gerichtskanzley oder bey Herrn Dr. Oblak in Laibach eingesehen werden.

Bez. Gericht Senosetsch den 7. April 1827.

Anmerkung. Auch bey der zweyten Feilbiethungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet, daher der dritten Statt gegeben werden wird.

Z. 774. (1) Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Thomas Schenk von Podvetsch, in die executive Versteigerung, der dem Johann Mautinger von Presser gehörigen, der Herrschaft Freudenthal sub Rect. Nr. 3 dienstbaren halben Hube, sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 179 fl. 49 1/2 kr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben drey Feilbiethungstagsatzungen, nähmlich auf den 16. July, 20. August und 20. September d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Presser mit dem Beysatze anberaumt worden, daß diese Realität sammt An- und Zugehör, Falls sie nicht bey der ersten oder zweyten Versteigerung um den Schätzungswerth von 918 fl., oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würde.

Wozu die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte zu erscheinen vorgeladen werden.

Bez. Gericht Freudenthal am 11. Juny 1827.

Z. 775. (1) Wein-Licitation.

Es werden am 25. July dieses Jahres, zu den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Licitations-Stunden, in dem neben dem Savestrom, an der von Ratschach nach Kurkfeld führenden Strasse, unweit der zum Gute Neustein gehörigen Mühle, befindlichen Weinkeller, Drey Hundert österreicher Eimer Bauwein von bester Qualität, von den Fechsungen der Jahre 1822, 1824, 1825 nach Umständen entweder fässerweise oder in kleinen Parthien von 5 und 10 österreicher Eimer, an den Meistbiethenden gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden, wozu besonders Diejenigen, welche gute, ächte Waare, und einen klaren lichtfärbigen Wein vom guten Geschmack, zu einem gesunden Tischtrunke wünschen, eingeladen werden.

Z. 773. (1) **Wohnungs-Vermiethung.**

In dem Hause Nr. 60 in der Pollana-Vorstadt, ist schon gegenwärtig, oder doch für die nächstkommende St. Michaelszeit d. J., eine Wohnung zu ebener Erde, bestehend aus zwey beheitzbaren Zimmern, 1 kleinen Küche, 1 derley Speiskammer, 1 Kellerabtheilung, für die Säure, 1 Holz- und Bodenkammer, dann besonders 1 Pferdstallung für 2 Pferde, sammt einem Heubehältnisse, in Zins auszulassen. Weßwegen sich die Pachtlustigen bey dem Hauseigenthümer daselbst zu erkundigen haben.

K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 4. July 1827: 17. 69. 72. 4. 15.

Die nächsten Ziehungen werden in Grätz am 14. und 28. July abgehalten werden.